

Errichtung des Interdiözesanen Offizialats Mainz-Limburg		Nr. 338	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	486	
Nr. 331	Dekret zur Errichtung des interdiö- zesanen Offizialats Limburg-Mainz (lateinisch/deutsch)	475	Nr. 339	Anpassung der Nebengesetze an die veränderte Zählung der Syno- dalordnung	487
Nr. 332	Ordnung für das Zusammenwirken der Bischöfe von Mainz und Lim- burg im interdiözesanen Offizialat der Diözesen Mainz und Limburg	477	Nr.340	Geschäftsordnung für den Diözes- ansynodalrat	491
Der Bischof von Limburg		Nr. 341	Geschäftsordnung der Ausschüsse des Diözesansynodalrates	494	
Nr. 333	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA – Beschluss vom 6. November 2024	478	Nr.342	Korrektur der Änderung der Haus- haltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)	495
Nr. 334	KODA-Beschluss vom 13. Septem- ber 2024 – § 3a AVO	478	Nr. 343	Änderung der Ordnung zum Be- schwerdenavigator und Beschwer- demanagement im Bistum Limburg	495
Nr. 335	KODA-Beschluss im Umlaufverfah- ren – Änderung des Anhangs zur AVO	479	Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 336	Inkraftsetzung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz; zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC sowie zu c. 1272 CIC	480	Nr. 344	Aktualisierung des Formulars „Er- klärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirch- liche Trauung bei fehlender Zivil- eheschließung“	496
Nr. 337	Änderung des Bistumsstatuts und des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung	480	Nr. 345	Totenmeldung	497
			Nr. 346	Dienstnachrichten	498

Errichtung des Interdiözesanen Offizialats Mainz-Limburg

Nr. 331 Dekret zur Errichtung des interdiözesanen Offizialats Mainz-Limburg

Ad normam can. 1423, Nos infrascripti Episcopi Moguntinus atque Limburgensis, obtento die 7 novembris 2023 „nihil obstat“ a Signatura Apostolica, Tribunal Interdioecesanum primae instantiae Moguntino-Limburgense erigimus pro dioecesibus Moguntina et Limburgensi.

1. Hoc Tribunal competens est ad cognoscendas ac definiendas in primo iurisdictionis gradu omnes causas iudiciales a iure expresse non exceptas, scilicet causas nullitatis matrimonii, sive per processum ordinarium sive ad normam cann. 1686–1688, causas separationis coniugum aliasque

causas contentiosas, necnon causas poenales. Quoad causas fortasse per processum matrimonialem breviorum coram episcopo pertractandas, serventur praescripta cann. 1683–1687 necnon art. 19 Rationis procedendi m.p. Mitis Iudex Dominus Iesus adnexae.

2. Firma manente facultate provocandi pro altera instantia ad Rotam Romanam (cf. can. 1444, § 1, n. 1), a causis pertractatis in primo iurisdictionis gradu apud hoc Tribunal Interdioecesanum fit appellatio ad Tribunal Archidioecesis Friburgensis in Germania.
3. Viso can. 1423, Tribunalis Moderator (cf. art. 24, § 2 Instr. Dignitas connubii) designatur Episcopus Moguntinus.

4. Sedes eiusdem Fori apud Curiam dioecesis Limburgensis.
5. Vicarius iudicialis, vicarii iudiciales adiuncti, Iudices, Defensores vinculi, Promotores iustitiae necnon eorum substituti ab Episcopis circumscriptionum, quae hoc Tribunal efformant, per maiorem partem absolutam suffragiorum, constituuntur.
Hi iudices et ministri nominantur ad quinquennium et iterum constitui poterunt.
Episcopus Moderator, tamen, in casu urgenti facultate gaudeat eos nominandi, de consensu proprii Ordinarii, donec idem coetus Episcoporum de re videat (cf. art. 34, § 2 Instr. Dignitas connubii). Ceteri ministri a Moderatore constituuntur ad normam iuris, firma manente facultate de qua in n. 6 infra.
6. In unaquaque diocesi nominari possunt ab Episcopo diocesano auditor (de quo in can. 1428) et notarius (cf. can. 1437), quorum munus praecipuum erit exsequi in sua quisque diocesi mandata a Tribunali Interdioecesano vel ab aliis Tribunalibus ecclesiasticis sibi commissa – praesertim ad actus intimandos et ad causas instruendas –, quin tamen Tribunal dioecesanum a Tribunali Interdioecesano distinctum constituent (cf. art. 23, § 2 Instr. Dignitas connubii).
7. Expensae Tribunalis a singulis dioecesibus modo proportionato solventur.
8. De statu et activitate Tribunalis Interdioecesani quotannis relatio exhibebitur Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali.
9. Hoc Tribunal Interdioecesanum, post obtentam probationem Sanctae Sedis, a die 1. mensis ianuarii anni 2025 vigere incipiet.

Moguntiae et Limburgi, die 27 mensis septembri anni MMXXIV

+ Peter Kohlgraf
Episcopus Moguntinus

+ Georg Bätzing
Episcopus Limburgensis

Anna Ott
Notaria

Prof. Dr. Peter Platen
Notarius

Deutsche Übersetzung:

Nachdem wir am 7. November 2023 das Nihil Obstat der Apostolischen Signatur erhalten haben, errichten

wir, die unterzeichnenden Bischöfe von Mainz und Limburg, gemäß c. 1423 CIC das erstinstanzliche interdiözesane Offizialat Mainz-Limburg für die Diözesen Mainz und Limburg.

1. Dieses Gericht ist zuständig, alle Rechtssachen, die nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind, in erster Instanz zu untersuchen und zu entscheiden; dazu gehören Ehenichtigkeitssachen, sei es durch einen ordentlichen Prozess, sei es gemäß cc. 686 – 1688 CIC, Prozesse zur Trennung der Ehegatten und andere Streitsachen sowie Strafsachen.
Für den Fall, dass eine Sache in einem kürzeren Eheprozess vor dem Bischof zu führen ist, gelten die Vorschriften der cc. 1683–1687 sowie Art. 19 der Ratio Procedendi im Anhang des MP Mitis Iudex Dominus Iesus.
2. Unbeschadet des Rechts, Berufung bei der Römischen Rota einzulegen (vgl. c. 1444 § 1 n 1), geschieht die Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung dieses interdiözesanen Offizialates beim Gericht der Erzdiözese Freiburg (Deutschland).
3. Unter Berücksichtigung von c. 1423 wird als Moderatorbischof (vgl. Art. 24, § 2 Instruktion Dignitas Connubii) der Bischof von Mainz bestimmt.
4. Der Sitz des Offizialates ist der Limburger Kurie zugeordnet.
5. Der Offizial, Vizeoffizial, Richterinnen und Richter, Ehebandverteidigerinnen und -verteidiger, Kirchenanwältinnen und -anwälte sowie deren Stellvertretungen werden mit absoluter Mehrheitsentscheidung durch die Bischöfe, die dieses Gericht bilden, berufen.

Diese Richter und Gerichtspersonen werden für fünf Jahre berufen und können erneut berufen werden.

Dennoch verfügt der Moderatorbischof in dringenden Fällen über die Möglichkeiten, diese mit der Zustimmung des eigenen Ordinarius zu ernennen, bis die Versammlung der Bischöfe, die das Gericht bilden, dafür sorgt (vgl. Art. 34, § 2 Instruktion Dignitas Connubii).

Das weitere Gerichtspersonal wird durch den Moderatorbischof gemäß den Vorschriften des

- Rechts bestimmt, unbeschadet der unter Nr. 6 genannten Möglichkeit.
6. In jeder Diözese können vom Diözesanbischof ein Vernehmungsrichter (vgl. dazu c. 1428) und ein Notar (vgl. c. 1437) benannt werden, deren Aufgabe besonders darin besteht, in ihrer jeweiligen Diözese vom Interdiözesanen Gericht oder anderen kirchlichen Gerichten übertragene Aufgaben auszuführen – insbesondere um Akten bekanntzugeben oder Beweismittel zu sammeln –, die jedoch nicht ein vom interdiözesanem Offizialat unterschiedenes Diözesangericht bilden (vgl. Art. 23 § 2 Instruktion Dignitas Connubii).
 7. Die Ausgaben für das Offizialat werden anteilig unter den Diözesen verrechnet.
 8. Über die Lage und die Aktivitäten des interdiözesanen Offizialates wird der Apostolischen Signatur jährlich Bericht erstattet.
 9. Nach Approbation durch den Heiligen Stuhl wird dieses interdiözesane Gericht zum 1. Januar 2025 errichtet.

Mainz und Limburg, den 27. September 2024

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

+ Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 332 Ordnung für das Zusammenwirken der Bischöfe von Mainz und Limburg im interdiözesanen Offizialat der Diözesen Mainz und Limburg

§ 1

Diese Ordnung beruht auf dem am 27. September 2024 durch die Bischöfe von Mainz und Limburg erlassene Dekret zur Errichtung des interdiözesanen Offizialates Mainz-Limburg, das am 7. November 2024 durch den Heiligen Stuhl bestätigt wurde. Es regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit der beteiligten Bischöfe.

§ 2

- (1) Verfahren zur Auflösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens (in favorem fidei) können gem. Art. 11 § 1 Normen für die Durchführung des Verfahrens zur Auflösung des Ehebandes

zugunsten des Glaubens (in favorem fidei) von dem Bischof, zu dessen Diözese die Antragsteller gehören, an das interdiözesane Gericht übertragen werden.

- (2) Das Votum gem. Art 24 § 1 Normen erstellt der Bischof, zu dessen Diözese die Antragsteller gehören. Dieser übersendet auch die Akten an das Dikasterium für die Glaubenslehre gem. Art. 25 § 1 Normen.
- (3) Verfahren *super ratum et non consummatum* werden ebenfalls vom zuständigen Diözesanbischof, ggf. unter Hinzuziehung des interdiözesanen Offizialates, vorgebracht. Dies gilt auch für Wehedispenverfahren.

§ 3

- (1) In Strafsachen bleibt die kanonische Voruntersuchung in der Verantwortung des jeweiligen Bischofs, der sich dazu seiner Kurie bedient, wenn nicht die Umstände anderes geraten scheinen lassen.
- (2) Gem. Art. 1 des Errichtungsdekretes können Strafverfahren durch das interdiözesane Gericht durchgeführt werden. Unter Beachtung der Weisungen des Dikasteriums für die Glaubenslehre entscheidet darüber der zuständige Bischof.

§ 4

- (1) Der Moderatorbischof hat gem. Art 26 dignitas connubii die Vollmachten, die dem Diözesanbischof bezüglich seines Gerichtes zukommen unter Berücksichtigung von Art. 34 DC.
- (2) Der Offizial informiert jährlich die beteiligten Bischöfe über die Arbeit des Offizialates. Zudem führt er mindestens jährlich ein Gespräch mit dem Moderatorbischof.
- (3) Der Offizial schlägt den beteiligten Bischöfen neu zu ernennendes bzw. erneut zu berufendes Gerichtspersonal vor und holt deren Zustimmung ein (cf. Art. 5 Errichtungsdekret).

§ 5

- (1) Die interne Gerichtsorganisation verantwortet der Offizial unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

- (2) Der Official oder von ihm delegierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemäß den Statuten des Partikularrechts in den Leitungsgremien der Diözesen vertreten, um so die Verbindung zu den Diözesen zu gewährleisten.

§ 6

- (1) Die anfallenden Kosten des interdiözesanen Officialates werden anteilig zwischen den Diözesen verrechnet.
- (2) Näheres regelt ein zwischen den Diözesen geschlossener Vertrag.

§ 7

- (1) Das interdiözesane Officialat ist zugleich Wahlprüfungskammer für das Bistum Limburg gem. § 3 Abs. 1 der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO) i. V. m. der Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg.
- (2) Kirchenanwalt im Sinne des § 3 Abs. 2 SynO ist der/sind die für das interdiözesane Officialat berufenen Kirchenanwälte.

Der Bischof von Limburg

Nr. 333 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Der nachfolgende Beschluss der 65. Sitzung der Verbands-KODA vom 6. November 2024 wird mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss bzw. des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschluss der 65. Sitzung der Verbands-KODA vom 6. November 2024:

70. Beschluss:

Die Mitglieder der Verbands-KODA beschließen einstimmig die Aufnahme der „Gesamtregelung zur Befristung“ gemäß der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 in die AVO-VDD, Anlage 6 Nr. 7. Der § 30 „Befristete Arbeitsverträge“ wird in Form einer Fußnote auf Anla-

ge 6 Nr. 7 verweisen. Die §§ 31 „Führung auf Probe“ und 32 „Führung auf Zeit“ werden aus der AVO-VDD gestrichen.

In Kraft gesetzt

Limburg, 13. November 2024 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 334 KODA-Beschluss vom 13. September 2024 – § 3a AVO

§ 3a erhält folgenden Wortlaut:

§ 3a AVO befristete Arbeitsverträge

- (1) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen.
- (2) Die Befristung ohne Sachgrund gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist zulässig, sofern ethische Gründe für eine sachgrundlose Befristung vorliegen, die in Abwägung mit den Prinzipien der katholischen Soziallehre eine sachgrundlose Befristung rechtfertigen.
- (3) Befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes sind zulässig auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen nach Maßgabe nachfolgender Absätze.
- (4) Die Befristung von Arbeitsverträgen nach Abs. 3 zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Arbeitgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von sechs Verlängerungen zulässig. Frühere Beschäftigungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

Vom vorstehenden Unterabsatz 1 kann durch Dienstvereinbarung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO abgewichen werden. Arbeitgeber, bei denen gemäß § 6 MAVO keine MAV gebildet werden kann, können durch betriebliche Gesamtzusage, die entsprechende Musterdienst-

vereinbarung der HauptMAV/DiAG anzuwenden, abweichen.

- (5) Befristete Arbeitsverhältnisse gem. § 36 Abs. 4 AVO mit einer Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse von insgesamt zehn Jahren oder bis zu 2 Vertragsverlängerungen sind zulässig für Tätigkeiten

- a) bei Kirchengemeinden und bei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bistums Limburg als Organistin/Organist, Küsterin/Küster oder Chorleiterin/Chorleitern sowie Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft
- b) beim Domkapitel als Küsterin/Küster, Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft. Wird die Gesamtdauer oder die Anzahl der Vertragsverlängerungen nach Satz 1 überschritten, hat der Arbeitgeber die Annahme des indizierten Gestaltungsmissbrauchs durch den Vortrag besonderer Umstände zu entkräften. Für in Satz 1 nicht genannten Tätigkeiten findet Absatz 4, Unterabsatz 2 Anwendung. Hierbei sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien zwingend. Vorstehendes gilt für den Abschluss von Zusatzvereinbarungen im Rahmen des § 41 Satz 3 SGB VI.

- (6) Abweichend von Abs. 4 sind beim Caritasverband Frankfurt e. V. befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig für Tätigkeiten

- a) als Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter von EU geförderten Projekten für die Projektlaufzeit, auch wenn diese Projekte den 2-Jahreszeitraum überschreiten
- b) als Mitarbeiterin/Mitarbeiter, sofern eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die der Kostenträger ein Fachkräfte-Gebot formuliert und wegen fehlendem formalen Abschluss der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters dem Einsatz nur befristet zugestimmt hat, für die Dauer des vom Kostenträger bewilligten Einsatzes. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

- (7) Abweichend von Abs. 4 können Beschäftigte i. S. d. § 3 Abs. 2 MAVO auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften von Arbeitsverträgen, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Ar-

beitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), in den dort genannten zeitlichen Grenzen befristet beschäftigt werden. Mehrfachbefristungen sind unabhängig von der Anzahl und der Gesamtdauer zulässig. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

- (8) Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (9) Wurden Arbeitsverträge unter Missachtung der Abs. 1–8 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Arbeitsverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Limburg, 3. Dezember 2024
Az.: 565AH/62656/24/02/8

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 335 KODA-Beschluss im Umlaufverfahren – Änderung des Anhangs zur AVO

1. Die im Anhang abgedruckte ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen“ wird gestrichen.
2. Im Anhang zur AVO wird folgenden Hinweis aufgenommen:

„Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ ist abgedruckt im Amtsblatt des Bistums Limburg 7/2024 Nr. 256.*“

Die Fußnote: erhält folgenden Wortlaut

„* Die KODA hat unter Berücksichtigung der „Gesamtregelung zur Befristung“ den § 3a AVO Befristete Arbeitsverhältnisse neu gefasst (Amtsblatt 9/2024 Nr. 270).“

Limburg, 3. Dezember 2024
Az.: 565AH/62656/24/02/9

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 336 Inkraftsetzung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz; zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC sowie zu c. 1272 CIC

Hiermit werden die Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sowie zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC (vgl. Amtsblatt 2024, S. 339–343; S. 355) für die Körperschaften im Bistum Limburg zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Außerdem wird die in den Generaldekreten genannte Untergrenze bei 750.000,00 Euro und die Obergrenze bei 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

Limburg, 11. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 634B/60533/24/02/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 337 Änderung des Bistumsstatuts und des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung

Artikel 1 Änderung von Bestimmungen des Bistumsstatuts

Das Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt 2022, S. 687–698), zuletzt geändert durch Verfügung vom 8. Mai 2024 (Amtsblatt 2024, S. 357) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden Regionalleitungen einer jeden Region je eine Regionalleitung als Mitglied des Regionenteams. Die jeweils andere Regionalleitung vertritt bei Abwesenheit. Bei Bedarf hat die jeweils andere Regionalleitung das Recht zur Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht. Das Regionenteam hat die Aufgabe, die Arbeitsweise der Regionen aufeinander abzustimmen, gemeinsame Herausforderungen zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten.“

2. Art. 4 § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Berufung der Bereichsleitungen, der Regionalleitungen sowie des Vorstands des Diözesancharitasverbandes erfolgt durch den Bischof auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitungen,

Regionalleitungen bzw. der Vorstände des Diözesancharitasverbandes.“

3. Art. 4 § 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Auf Vorschlag der Bereichsleitungen des Stabsbereiches beruft der Bischof eine Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ zur Teilnahme mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.“

4. Art. 5 § 1 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- je eine vom Bischof auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitungen aus jedem Bereich berufene Bereichsleitung.“

5. Art. 5 § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine auf Vorschlag der beiden Bereichsleitungen durch den Bischof berufene Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.“

6. Art. 10 wird aufgehoben, der bisherige Art. 11 wird zu Art. 10 und erhält den Titel „Änderung, Auslegungsregel und Inkrafttreten“

7. In Art. 10 (neu) werden die nachfolgend genannten §§ 1 und 2 eingefügt, dadurch werden die bisherigen §§ 1–3 zu §§ 3–5:

„§ 1 Zuständigkeit sonstiger Gremien

Die Zuständigkeit der diözesanen Gremien, insbesondere des Seelsorgerates und des Diözesansynodalrates, erfahren durch das vorliegende Statut keine Änderung.

§ 2 Auslegung sonstiger Rechtsvorschriften

Weiter in Geltung befindliche Rechtsvorschriften, die auf durch das vorstehende Statut aufgehobene Vorschriften Bezug nehmen, sind bis zu einer Anpassung im Sinne des vorliegenden Statuts auszulegen.“

Artikel 2 Einrichtung von Beratungs- und Entscheidungsteams

Art. 6 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratungs- und Entscheidungsteams des Statuts für die kuralen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt 2022, S. 687–698) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 1: Gemeinsame Regelungen für die Beratungs- und Entscheidungsteams und ihre Ausschüsse

- (1) Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen dieses Artikels für die Beratungs- und Entscheidungsteams sowie deren Ausschüsse.
- (2) Berufungen
 - a) Die Berufungen in die Beratungs- und Entscheidungsteams erfolgen durch den Bischof nach vorheriger Entscheidung durch das Bistumsteam. Vorschlagsberechtigt für die Personen aus den Bereichen ist die jeweilige Bereichsleitung, für Personen aus der Region das Regionenteam. Die vorgeschlagenen Personen müssen im hauptamtlichen Dienst des Bistums stehen.
 - b) Die Beratungs- und Entscheidungsteams werden möglichst vielfältig besetzt.
 - c) Die Berufungen erfolgen ad quinquennium, sofern die Mitglieder nicht aufgrund ihrer Funktion Vorsitzende oder Mitglieder eines Beratungs- und Entscheidungsteams sind. Wiederberufungen sind möglich.
- (3) Mitgliedschaft
 - a) Der Bischof, der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte haben das Recht zur Teilnahme und nehmen sodann mit Rede- und Antragsrecht teil.
 - b) Die weiteren Mitgliedschaften ergeben sich aus den Bestimmungen zum jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsteams.
- (4) Arbeitsweise
 - a) Sofern nicht anders angegeben, tagen die Beratungs- und Entscheidungsteams wenigstens vier Mal im Jahr. Sie tagen darüber hinaus, wenn der Bischof, der jeweilige Vorsitzende, der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte, das Bistumsteam

oder mindestens ein Drittel ihrer jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

- b) Die Moderation regelt der jeweilige Vorsitzende eines Beratungs- und Entscheidungsteams.
- c) Die Beratungs- und Entscheidungsteams können eines ihrer Mitglieder zu ihrem Geschäftsführer bestellen.
- d) Der jeweilige Vorsitzende lädt die Mitglieder und erforderlichenfalls die Gäste eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung sowie ggf. unter Beifügung von Beratungsunterlagen zu den Sitzungen ein. Die Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokolle werden den Mitgliedern des Bistumsteams zur Verfügung gestellt, sofern nicht datenschutzrechtliche Bedenken begründet dagegensprechen.
- e) Das Recht, Beratungsthemen beim Vorsitzenden eines Beratungs- und Entscheidungsteams anzumelden, haben die Mitglieder des Bistumsteams sowie die Mitglieder des jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsteams.
- f) Für den Fall ihrer Verhinderung können sich die Mitglieder der Beratungs- und Entscheidungsteams durch einen fest benannten Mitarbeiter ihres Bereiches bzw. durch eine vom Regionenteam benannte Person vertreten lassen.
- g) Der Vorsitzende kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen des Beratungs- und Entscheidungsteams zulassen. An der Abstimmung nehmen sie nicht teil.
- h) Sitzungen können als Präsenzsitzung, Videokonferenz (virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden. Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig.
- i) Das Bistumsteam kann Ausschüsse der jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsteams einsetzen. Die Berufung in die Ausschüsse erfolgt gemäß Abschnitt 1 Abs. 2 dieser Ordnung, soweit die Berufung in die Ausschüsse nicht im jeweiligen Statut eines Ausschusses geregelt wird.

(5) Protokollierung und Beschlussfassung

- a) Über die Sitzung der Beratungs- und Entscheidungsteams wird ein Protokoll erstellt.
- b) Die Beratungs- und Entscheidungsteams halten die Beratungsergebnisse in Form von Beschlüssen fest. Sie sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Sofern nicht anders angegeben, besitzen die Vorsitzenden und alle berufenen Mitglieder Stimmrecht.
- d) Die Beratungs- und Entscheidungsteams fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Beschluss des jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsteams können auch andere Verfahren der Entscheidungsfindung wie beispielsweise das systemische Konsensieren oder die Konsent-Methode zum Tragen kommen.
- e) Die Vorsitzenden der Beratungs- und Entscheidungsteams beziehen bei der Befassung mit Themen, die die Öffentlichkeitsarbeit des Bistums betreffen, den Querschnittsbereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit rechtzeitig ein.
- f) Sind Mitglieder eines Beratungs- und Entscheidungsteams von einer Beschlussfassung selbst betroffen oder besteht ein Interessenkonflikt, nehmen sie an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- g) Über das Vorliegen der Voraussetzungen von Buchst. e entscheidet das jeweilige Beratungs- und Entscheidungsteam. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.
- h) Ein in Anwesenheit des Generalvikars/des Bischöflichen Bevollmächtigten gefasster Beschluss wird wirksam, wenn der Generalvikar/der Bischöfliche Bevollmächtigte nicht bis zum Ende der Sitzung unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; beide sollen jedoch ihre Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- i) Ein in Abwesenheit des Generalvikars/des Bischöflichen Bevollmächtigten gefasster

Beschluss wird gültig, wenn der Generalvikar/der Bischöfliche Bevollmächtigte nicht innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden des Beratungs- und Entscheidungsteams mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.

- j) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, wird der Beschluss dem Bistumsteam zur Entscheidung vorgelegt.

Abschnitt 2: Beratungs- und Entscheidungsteam Personal

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Beratungs- und Entscheidungsteam Personal dient der Unterstützung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bischofs und des Bistumsteams im Bereich der Personalthemen.
- (2) Das Beratungs- und Entscheidungsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung, Steuerung und Entscheidung über die strategische Personalentwicklung des Bistums;
 - b) die Erarbeitung von Grundsätzen des Führens und Leitens im Bischöflichen Ordinariat sowie auf Ebene der Regionen;
 - c) die Beratung, Steuerung und Entscheidung über Personalthemen, die bereichsübergreifend von Bedeutung sind, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen;
 - d) die Beratung über beamtenrechtliche Angelegenheiten; Entscheidungsvorschläge betreffend die beamtenrechtliche Ausgestaltung und Beendigung von kirchlichen Beamtenverhältnissen sowie besoldungsrechtliche Regelungen für die Geistlichen;
 - e) arbeitsvertragliche Angelegenheiten, einschließlich des Vergütungswesens, entsprechender Nebenleistungen und Regelungen für die Erstattung dienstlicher Auslagen, soweit dies nicht Aufgabe der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) ist;
 - f) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung der Dienstgebervertretern in die KODA an den Generalvikar und den Bischöflichen Beauftragten;

- g) die Beratung und – sofern vom Bischof, dem Generalvikar, dem Bischöflichen Bevollmächtigten oder dem Bistumsteam bevollmächtigt – die Entscheidung über Fragen, die der Bischof, der Generalvikar, der Bischöfliche Bevollmächtigte oder das Bistumsteam ihm vorlegen.

Von den vorliegenden Regelungen bleiben unberührt:

- die Bestimmungen des Art. 3 § 3 Abs. 2 sowie des Art. 8 des Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut),
- die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA).

§ 2 Besetzung

- (1) Vorsitzender des Beratungs- und Entscheidungsteam Personal ist eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.
- (2) Der Bischof beruft die folgenden Mitglieder:
 - a) eine Person aus dem Bereich Pastoral und Bildung,
 - b) eine Person aus dem Bereich Strategie und Entwicklung,
 - c) eine Person aus dem Bereich Ressourcen und Infrastruktur,
 - d) eine Person aus dem Bereich Aufsicht und Recht,
 - e) zwei Personen aus den Regionen.

Abschnitt 3: Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal

§ 1 Aufgaben

Das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal hat die Aufgabe, den Einsatz von Priestern, Diakonen und Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien, Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, in der Kategorialeseelsorge und den sonstigen Seelsorgestellen zu beraten und dient so der Vorbereitung der diesbezüglichen Verfügungen, die durch den Ordinarius bzw. die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz zu treffen sind.

§ 2 Besetzung

- (1) Vorsitzender des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastorales Personal ist eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.
- (2) Dem Ausschuss Pastorales Personal gehören als geborene Mitglieder an:
 - eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung,
 - der Regens des Bischöflichen Priesterseminars,
 - der Pfarrerreferent.
- (3) Darüber hinaus beruft der Bischof eine Person aus den Regionen.

Abschnitt 4: Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bildung

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung erstreckt sich auf Themen der Pastoral und der Bildung sowie den Schnittstellen zur Caritas.
- (2) Das Beratungs- und Entscheidungsteam bereitet die Beratungen des Bistumsteam in folgenden Themenfeldern vor:
 - a) Strategien auf Bistumsebene gemäß Art. 4 § 2 Ziffer 1 Bistumsstatut in Bezug auf Themen gemäß Abs. 1 der vorliegenden Ordnung;
 - b) weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen Praxis und Strukturen gemäß Art. 4 § 2 Ziffer 2 Bistumsstatut;
 - c) Festlegungen des Bistums in pastoralen, gesellschaftlichen und ökumenischen Fragen im Rahmen der vom Diözesansynodalrat gesetzten Vorgaben gemäß Art. 4 § 2 Ziffer 2 Bistumsstatut;
 - d) Rahmenvorgaben für das Handeln der Regionen, Pfarreien und Einrichtungen im Bistum gemäß Art. 4 § 2 Ziffer 2 Bistumsstatut in Bezug auf Themen gemäß Abs. 1 der vorliegenden Ordnung;
- (3) Nach Maßgabe des Bistumsteams trifft das Beratungs- und Entscheidungsteam in den in Abs. 2 Buchst. a–d genannten Aufgaben Entscheidungen.

- (4) Das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bildung koordiniert die Ebenen des Bistums und Bereiche des Bischöflichen Ordinariats bei übergreifenden pastoralen Vorhaben.
 - (5) Dem Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bildung sind folgende Ausschüsse zugeordnet:
 - a) Ausschuss Liturgiekommission,
 - b) Ausschuss Umnutzung und Aufgabe von Kirchen,
 - c) Ausschuss Koordinierungsgruppe Islam,
 - d) Ausschuss Kirche und Synagoge,
 - e) Sozialpolitischer Arbeitskreis,
 - f) AG Interreligiosität und Interkulturalität.
- (2) Dem Entscheidungsteam Finanzen und Bauen obliegt die Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) allgemeine Fragen des Kirchensteuerrechts und des Melderechts;
 - b) Gebührenordnungen und Lizenzverträge;
 - c) bedeutsame Baulastfragen;
 - d) Zustimmung zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere der Schulstiftung des Bistums Limburg, der Baustiftung des Bistums Limburg, des Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten der entsprechenden Sondervermögen;
 - e) Begründung, Aufgabe und Änderung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsverhältnisse;
 - f) Gründung bzw. Genehmigung und Auflösung kirchlicher Stiftungen sowie Änderungen von Stiftungszwecken.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Vorsitzender des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung ist eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung.
 - (2) Der Bischof beruft darüber hinaus folgende Mitglieder:
 - a) zwei weitere Personen des Bereiches Pastoral und Bildung,
 - b) eine der Bereichsleitungen Strategie und Entwicklung,
 - c) eine der Bereichsleitungen Personalmanagement und -einsatz,
 - d) zwei Personen aus den Regionen,
 - e) aus dem Diözesancharitasverband einen der Diözesancharitasdirektoren,
 - f) einen kanonischen Pfarrer, den das Bistumsteam auf Vorschlag des Seelsorgerates beruft,
 - g) einen Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, den das Bistumsteam auf Vorschlag des Seelsorgerates beruft,
 - h) Bischofsvikare und Bischöfliche Beauftragte mit Aufgaben gemäß Art. 4 § 1 Abs. 1.
- (3) In Fragen der Finanzanlagen nimmt das Entscheidungsteam Finanzen und Bauen die ihm durch die Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
 - (4) Das Entscheidungsteam Finanzen und Bauen nimmt die Aufgaben des Organs des Versorgungsfonds nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung wahr.
 - (5) Dem Entscheidungsteam Finanzen und Bauen obliegt die kurieninterne Vorberatung aller Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die aufgrund der einschlägigen Vorgaben des CIC und den dazu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums auslösen.

Abschnitt 5: Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit des Entscheidungsteams Finanzen und Bauen erstreckt sich insbesondere auf Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung der Körperschaften Bistum Limburg und Bischöflicher Stuhl zu Limburg.
- (6) Das Entscheidungsteam Finanzen und Bauen beschließt ferner die Durchführung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten 100.000 Euro übersteigen.
- (7) Das Entscheidungsteam Finanzen und Bauen nimmt die Funktion eines Beratungsteams für die Entscheidung des Bistumsteams über die

nach Maßgabe von Art. 4 § 2 Ziffer 16 aufgestellten Bauliste wahr.

- (8) Das Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen ist zuständig für die kuriale Vorberatung der Vorlagen, die in den Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium eingebracht werden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Vorsitzender des Beratungs- und Entscheidungsteams Finanzen und Bauen ist eine Bereichsleitung Ressourcen und Infrastruktur.
- (2) Der Bischof beruft darüber hinaus die folgenden Mitglieder:
- a) zwei Personen aus dem Bereich Ressourcen und Infrastruktur,
 - b) zwei Personen aus dem Bereich Pastoral und Bildung,
 - c) eine Person aus dem Bereich Personalmanagement und -einsatz,
 - d) eine Person aus dem Bereich Strategie und Entwicklung,
 - e) eine Person aus dem Bereich Aufsicht und Recht,
 - f) zwei Personen aus den Regionen.

§ 3 Ausschuss Kunstkommission

Dem Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bau ist der Ausschuss Kunstkommission zugeordnet.

Abschnitt 6: Beratungs- und Entscheidungsteam Haushalt

§ 1 Das Bistumsteam setzt ein Beratungs- und Entscheidungsteam Haushalt ein, im Folgenden Haushaltsausschuss genannt. Es dient der Vorbereitung der Aufgaben des Bistumsteams nach Maßgabe der HOBL.

§ 2 Vorsitzender des Haushaltsausschusses ist der Diözesanökonom.

§ 3 Dem Haushaltsausschuss gehören zusätzlich je zwei Bereichs- und Regionalleitungen an, die vom Bistumsteam aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

§ 4 Die Mitglieder des Haushaltsausschusses sollen dem Bischof nicht zur Berufung in den Diözesankirchensteuerrat vorgeschlagen werden.

Abschnitt 7

Die Regelungen zu den Beratungs- und Entscheidungsteams sollen unbeschadet kurzfristig auftretender Anpassungsbedarfe innerhalb von drei Jahren ab ihrer Inkraftsetzung einer wirkungsorientierten Evaluation unterzogen werden. Die Evaluationskriterien werden durch das Bistumsteam festgelegt.“

Artikel 3 – Änderungen des Gesetzes für die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg

Das Gesetz für die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vom 16. März 2016 (vgl. Amtsblatt 2016, S. 472–480), zuletzt geändert durch Verfügung vom 14. Juli 2023 (Amtsblatt 2023, S. 181), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 – Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„über die Entlastung des Diözesanökonomen zu beschließen;“

2. Art. 2 – Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Diözesanökonomen.“

3. Art. 3 – Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO) wird unbeschadet der Geltung der seinerzeit getroffenen Verfügungen aus dem Gesetz für die diözesane Vermögensverwaltung aufgehoben.

4. Art. 4 – Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg und Art. 5 – Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg verlieren mit dem Inkrafttreten der Verfügung von Art. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes ihre Geltung und werden aufgehoben.

5. Es wird ein neuer Art 3 – Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen mit folgendem Wortlaut erlassen:

„Die Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beratungs- und Entscheidungsteams Finanzen und Bauen ergibt sich aus Art. 6 Bistumsstatut.

6. Der bisherige Art. 6 – Änderung des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat Limburg wird unbeschadet der Geltung der seinerzeit getroffenen Verfügungen aus dem Gesetz für die diözesane Vermögensverwaltung aufgehoben.
7. Art. 7 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg wird zu Art. 4 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg.
8. In Art. 4 (neu) – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg werden in § 4 Abs. 4 die Worte „oder den Finanzdezernenten“ gestrichen.
9. In Art. 4 (neu) – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg werden in § 5 Abs. 3 die Worte „die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates“ durch die Worte „das Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen“ ersetzt.
10. In Art. 4 (neu) – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg werden in § 6 Abs. 2 die Worte „oder der Finanzdezernent“ gestrichen.
11. Art. 8 – Diözesanökonom wird zu Art. 5 – Diözesanökonom.
12. In Art. 5 (neu) – Diözesanökonom wird § 3 – Berichtspflichten an die Fassung der Haushaltsordnung für das Bistum Limburg vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt 2023, S. 7–13), zuletzt geändert durch Verfügung vom 29. August 2024 (Amtsblatt 2024, S. 437) angeglichen und wie folgt gefasst:

„Der Diözesanökonom berichtet unbeschadet etwaig bestehender besonderer Regelungen dem Diözesanbischof sowie dem Diözesankirchensteuerrat regelmäßig schriftlich über die wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Vermögen der Diözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen und informiert den Generalvikar bzw. den bischöflichen

Bevollmächtigten, das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat.“

13. Art. 9 – Inkrafttreten wird zu Art. 6 – Inkrafttreten.

14. Es wird dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis vorgeangestellt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Verfügungen der Art. 1, 2 und 3 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Limburg, 3. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/67033/24/0113 Bischof von Limburg
Az.: 703B/67033/24/0117

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 338 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ (SynO), zuletzt geändert durch Verfügung vom 23. September 2024 (Amtsblatt 2024, S. 395ff.), wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 3 erhält in Korrektur eines redaktionellen Versehens die folgende Fassung:

- (1) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
- a) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - b) wer durch kirchenbehördlichen Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

In § 34 Abs. 3 Buchst. h wird die Abkürzung „WGRKaM RSR“ ersetzt durch „Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat“.

In § 34 Abs. 3 Buchst. i wird die Abkürzung „RSR“ ersetzt durch „Regionalsynodalrat“ und die Abkürzung „DV“ durch „Diözesanversammlung“.

§ 39 erhält in Korrektur eines redaktionellen Versehens die folgende Fassung:

- (1) Die Mittel der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden

Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen, freien Kollekten, eventuellen Rücklagen und Spenden (zugewiesene und verfügbare Haushaltsmittel) sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg.

- (2) Der Vorschlag über die Verwendung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Näheres regelt eine Verordnung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates sowie über den Vorschlag über die Verwendung der Mittel im Einzelfall.
- (4) Für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ohne Gemeinderat bestellt das bischöfliche Ordinariat einen Vermögensverwalter.

In § 52 Abs. 1 wird die Abkürzung „Konst RV“ ersetzt durch „Ordnung für die Konstituierung der Regionalversammlung und für die Wahlen in der Regionalversammlung“.

In § 63 Abs. 2 Buchst. c wird die Abkürzung „HOBL“ ersetzt durch „Haushaltsordnung für das Bistum Limburg“.

§ 94 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Nicht wählbar ist derjenige, für den für die Vermögenssorge und/oder Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.“

In der Synodalordnung werden die durch Buchstaben gegliederten Aufzählungen einheitlich durch Semikolon getrennt und mit einem Punkt abgeschlossen.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Limburg, 11. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/24/02/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 339 Anpassung der Nebengesetze an die veränderte Zählung der Synodalordnung

Aufgrund der mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 verfügbaren veränderten Zählung der Synodalordnung des Bistums Limburg (vgl. Amtsblatt 2024, S. 395–426) sind die Bezüge auf die Synodalordnung in weiteren Gesetzen anzupassen.

Art. 1 – Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)

In der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV), zuletzt geändert am 15. März 2017 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 128), wird in § 1 Abs. 2 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b bis d der Synodalordnung“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b bis d SynO“.

Art. 2 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

Die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2022, S. 699ff.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ geändert in „§ 8“.

In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO“.

In § 13 Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 9“ geändert in „§ 8“.

In § 13 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 12“ geändert in „§ 11“.

In § 13 Abs. 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ geändert in „§ 11 Abs. 3“.

In § 15 Abs. 4 wird das Wort „wählende“ geändert in „wählenden“.

In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ geändert in „§ 21 Abs. 2“.

In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 7“ geändert in „§ 23 Abs. 7“.

In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

Art. 3 – Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)

Die Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J), zuletzt geändert am 15. März 2017 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 128), wird wie folgt geändert:

In § 12 und § 26 wird jeweils die Angabe „§ 22 Abs. 1 der Synodalordnung“ geändert in „§ 23 Abs. 1 SynO“.

In § 23 wird die Angabe „§ 9 SynO“ geändert in „§ 10 SynO“.

Art. 4 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)

Die Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR), zuletzt geändert am 19. Oktober 2023 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2023, S. 232ff.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 2 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO“.

In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR“ geändert in „nach § 24 Abs. 4 Satz 3 WO PGR“.

Art. 5 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)

Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (Amtsblatt des

Bistums Limburg 2011, S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „den gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b der Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 gebildeten Pfarrgemeinderat“ ersetzt durch die Angabe „die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a und b SynO“.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 SynO“.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder der Pfarrbeauftragte“ gestrichen.

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „oder Pfarrbeauftragten“ gestrichen.

In § 8 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes“ geändert in „§ 25 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes“.

Art. 6 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR GKaM)

In der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR GKaM), zuletzt geändert am 29. März 2023 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2023, S. 122), wird in § 1, § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

Art. 7 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)

Die Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM), zuletzt geändert am 19. Oktober 2023 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2023, S. 234ff.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird im 3. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 33 Abs. 3 Buchst. g SynO“ geändert in „§ 34 Abs. 3 Buchst. g SynO“ sowie die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 1 Abs. 3 wird im 4. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 1 Abs. 3 wird im 5. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. e SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. e SynO“.

In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

Art. 8 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO KaM PGR)

Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO KaM PGR), zuletzt geändert am 22. Dezember 2014 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2015, S. 196f.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 SynO“ geändert in „§ 10 SynO“.

Art. 9 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat (WO Ssg RSR)

In der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat (WO Ssg RSR), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für das Bistum Limburg 2023, S. 272f.), wird in § 1 Abs. 1 die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. c SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. c SynO“.

Art. 10 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Einrichtungen im Regionalsynodalrat (WO Einr RSR)

Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Einrichtungen im Regionalsynodalrat (WO Einr RSR), zuletzt geändert 8. Mai 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 257f.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wahlberechtigt“ die folgende Angabe eingefügt: „für die Wahl der Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. d SynO“.

In § 1 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

Art. 11 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat (WO KaM RSR)

Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat (WO KaM RSR), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 290), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Angabe „für die Wahl der Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. e SynO“ ergänzt.

In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Regionalsynodalrat“ die Angabe „gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. e SynO“ ergänzt.

Art. 12 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat (Konst RSR)

Die Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat (Konst RSR), zuletzt geändert am 19. Februar 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 310f.) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird im 4. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. a SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. a SynO“ und im 5. Aufzählungspunkt wird die Angabe „§ 75a Abs. 1 Buchst. f SynO“ geändert in „§ 61 Abs. 1 Buchst. f SynO“.

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b–e SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b–e SynO“.

In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 SynO“.

In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b.d.e.f SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b, d, e und f SynO“.

In § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b–f SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b–f SynO“.

In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. a–f SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. a–f SynO“.

Art. 13 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung des Bistums Limburg (Konst DV)

Die Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung des Bistums Limburg (Konst DV), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für das Bistum Limburg 2023, S. 273ff.), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird im 2. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. b - d SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. b–d SynO“.

In § 2 Abs. 2 wird im letzten Aufzählungspunkt nach den Worten „Mitglieder des“ die Angabe „ZdK“ ersetzt durch die Angabe „Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. b SynO“. Zudem wird im zweiten Aufzählungspunkt die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. a SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. a SynO“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. c SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. c SynO“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. c wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. d SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. d SynO“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. d wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 SynO“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. e wird die Angabe „§ 75a Abs. 1 Buchst. c SynO“ geändert in „§ 61 Abs. 1 Buchst. c SynO“.

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. a SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. a SynO“.

In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. b - d SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1

Art. 14 – Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg (WO PR)

Die Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg (WO PR), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für das Bistum Limburg 2023, S. 268ff.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 83a Abs. 1 SynO“ geändert in „§ 70 Abs. 1“.

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 83a Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 70 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

Art. 15 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO Dk SR)

In der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO Dk SR), zuletzt geändert am 1. März 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 332f.), wird in § 1 sowie in § 2 Abs. 1 jeweils die Angabe „§ 89a Abs. 1 Buchst. c SynO“ geändert in „§ 76 Abs. 1 Buchst. c SynO“.

Art. 16 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO PrGr SR)

In der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO PrGr SR), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für das Bistum Limburg 2023, S. 270ff.), wird in § 1 sowie in § 2 Abs. 1 jeweils die Angabe „§ 89a Abs. 1 Buchst. d und e SynO“ geändert in „§ 76 Abs. 1 Buchst. d bzw. e SynO“.

Art. 17 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Seelsorgerates (Konst SR)

In der Ordnung für die Konstituierung des Seelsorgerates (Konst SR), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 358f.), wird in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 jeweils die

Angabe „§ 89a Abs. 1 Buchst. b–e SynO“ geändert in „§ 76 Abs. 1 Buchst. b–e SynO“.

Art. 18 – Änderung der Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (WO RKaM)

In der Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (WO RKaM) wird in § 1 nach dem Wort „wählbar“ die Angabe „für die Wahl des Mitglieds des Diözesansynodalrates gemäß § 61 Abs. 1 Buchst. g SynO“ eingefügt.

Art. 19 – Änderung der Ordnung für die Wahl des Vertreters der Einrichtungen im Diözesansynodalrat (WO Einr DSR)

In der Ordnung für die Wahl des Vertreters der Einrichtungen im Diözesansynodalrat (WO Einr DSR), zuletzt geändert am 27. Juni 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 366f.), wird in § 1 Abs. 1 nach dem Wort „Wahlberechtigt“ die folgende Angabe eingefügt: „für die Wahl des Mitglieds des Diözesansynodalrates gemäß § 61 Abs. 1 Buchst. i SynO“.

Art. 20 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Diözesansynodalrates und für die Wahlen im Diözesansynodalrat (Konst DSR)

Die Ordnung für die Konstituierung des Diözesansynodalrates und für die Wahlen im Diözesansynodalrat (Konst DSR), zuletzt geändert am 27. Juni 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 367f.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Buchst. c sowie in der Überschrift zu § 4 wird jeweils die Angabe „§ 81a Abs. 8 SynO“ geändert in „§ 67 Abs. 8 SynO“.

In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 75a Abs. 1 Buchst. b, c, f und g SynO“ geändert in „§ 61 Abs. 1 Buchst. b, c, f und g SynO“.

Art. 21 – Inkrafttreten

Vorstehende Änderungen werden mit Termin 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Limburg, 3. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/67033/24/01/18 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen, Kanzler der Kurie

Nr. 340 Geschäftsordnung für den Diözesansynodalrat

§ 1 Einberufung

- (1) Der Diözesansynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Die Sitzungstermine werden in Absprache mit dem Bischofsbüro für ein Jahr im Voraus vereinbart.
- (2) Außerdem muss der Diözesansynodalrat einberufen werden, wenn der Bischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesansynodalrates dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Der Vorstand entscheidet, ob eine Sitzung gemäß § 7 SynO in Präsenz, hybrid oder vollständig digital durchgeführt wird.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates werden vom Vorstand vorbereitet. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gemäß § 61 Abs. 1 SynO des Diözesansynodalrates eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand vorliegen.
- (2) Ausschüsse reichen ihre Arbeitsvorlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung, in der die Vorlage behandelt werden soll, beim Vorstand ein.
- (3) Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe im Diözesansynodalrat beraten wird oder ob sie einer weiteren Befassung bedarf. Bei diesen Entscheidungen ist ein Wunsch des Seelsorgerates auf Behandlung einer pastoralen Frage gemäß § 64 Abs. 3 SynO zu beachten.

§ 3 Einladung

- (1) Der Bischof bzw. ein von ihm benannter Vertreter und der Sprecher des Diözesansynodalrates laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Der Einladung sind erforderliche schriftliche Unterlagen beizufügen. Die Nutzung elektronischer

Kommunikationswege für die schriftliche Einladung ist möglich.

- (2) Wenn der Bischof, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesansynodalrates die Einberufung einer Sitzung mit Angabe einer Tagesordnung beantragt hat, genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) In Eilfällen kann innerhalb von 48 Stunden zu einer Sitzung eingeladen werden.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die geplante Tagesordnung einer Sitzung des Diözesansynodalrates ist mit gleicher Frist wie die Einladung der Mitglieder zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates finden in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil statt. Mit der Einladung kann der Vorstand Tagesordnungspunkte zur öffentlichen Beratung vorschlagen.
- (3) Zu Beginn einer Sitzung entscheidet der Diözesansynodalrat auf Vorschlag des Vorstands, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (4) Zum Abschluss eines nicht öffentlichen Sitzungsteils vereinbart der Diözesansynodalrat, wie die öffentliche Kommunikation über Ergebnisse und Beratungen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung erfolgt.
- (5) Der Diözesansynodalrat kann während eines laufenden Tagesordnungspunktes mit Mehrheitsentscheidung die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen.

§ 5 Leitung

- (1) Die Sitzung des Diözesansynodalrates wird vom Bischof geleitet.
- (2) Das Gespräch leitet ein Moderator. Die Moderatoren werden vom Vorstand bestellt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Diözesansynodalrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwe-

send ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die neue Sitzung ist frühestens zwei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 7 Beratung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden, die Tagesordnung festzustellen sowie die öffentliche oder nicht öffentliche Beratung der Tagesordnungspunkte festzulegen.
- (2) Neue Tagesordnungspunkte können in einem Dringlichkeitsantrag nur dann verhandelt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (3) Das Wort wird durch den Moderator erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei ihm.
- (4) Die Reihenfolge der Redner richtet sich entweder nach dem Eingang der Wortmeldungen oder nach einer vereinbarten Quotierung. Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür und dagegen zu sprechen. Nach der Entscheidung über einen Geschäftsordnungsantrag muss zunächst die inhaltliche Debatte fortgesetzt werden, bevor wieder ein Geschäftsordnungsantrag gestellt werden kann.
- (6) Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Diözesansynodalrat fasst Beschlüsse in der Regel durch einen formalen Mehrheitsbeschluss gemäß § 8 SynO. Für die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen ist § 65 SynO zu beachten.

- (2) Der Diözesansynodalrat kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, eine Entscheidung statt durch Mehrheitsbeschluss durch eine andere Methode zur Beschlussfassung zu treffen. Der Vorstand schlägt die Methode zur Beschlussfassung vor und trägt Verantwortung für die adäquate Durchführung des Verfahrens sowie die Dokumentation des gefassten Beschlusses gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 9 Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder, im Falle von hybriden oder vollständig digitalen Sitzungen, mit Abstimmungstools, die die datenschutzrechtlichen Vorgaben für die jeweilige Abstimmung gewährleisten. Bei allen Abstimmungen sind zunächst die Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich die Stimmenthaltungen festzustellen. Sowie nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied es beantragt.
- (3) Der Moderator teilt das Ergebnis der Abstimmung mit.

§ 10 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmungen von § 9 SynO mit Konst DSR. Für die Wahl der Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gilt die WO DKStR.
- (3) Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse und bei der Entsendung von Vertretern des Diözesansynodalrates in nicht in der Synodalordnung gründenden Gremien genügt das Handzeichen, wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Diözesansynodalrates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Das Protokoll gehört zu den Akten des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.

- (3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Diözesansynodalrates innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Bei der folgenden Sitzung wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

- (4) Ein zur Online-Veröffentlichung bestimmtes Protokoll über den nichtöffentlichen und ein zur Online-Veröffentlichung bestimmtes Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung werden erstellt und nach Genehmigung durch den Vorstand veröffentlicht. Bei der Erstellung des Protokolls über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung ist die Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 4 zu beachten.

§ 12 Bildung von Ausschüssen und Foren des Diözesansynodalrates

- (1) Die Mitglieder der permanenten Ausschüsse gemäß § 67 Abs. 1 SynO sowie die Mitglieder der Foren gemäß § 67 Abs. 7 SynO werden vom Diözesansynodalrat berufen.
- (2) Auch die Bestätigung der von den Ausschüssen gewählten Vorsitzenden gemäß § 67 Abs. 2 SynO kann per Handzeichen erfolgen, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (3) Der Vorstand des Diözesansynodalrates trägt Sorge, dass der Diözesansynodalrat bei seinen Entscheidungen zu einer Frage, die in einem Forum bearbeitet wurde, dessen Arbeitsergebnisse in angemessener Weise berücksichtigt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 30. November 2024 in Kraft. Sie ist jedem Mitglied des Diözesansynodalrates schriftlich auszuhändigen.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nicht im Dringlichkeitsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 beschlossen werden. Sie bedarf der absoluten

Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesansynodalrates.

Beschlossen am 30. November 2024 in Wiesbaden-Naurod
Az.: 703B/67033/24/01/17

Nr. 341 Geschäftsordnung der Ausschüsse des Diözesansynodalrates

§ 1 Grundlage

Die Ausschüsse des Diözesansynodalrates arbeiten gemäß § 67 SynO.

Der Diözesansynodalrat richtet zu Beginn einer neuen Amtszeit einen permanenten Ausschuss Recht und einen permanenten Ausschuss Haushalt ein. Darüber hinaus richtet er weitere permanente Ausschüsse ein,

wenn er Themen identifiziert, die einer permanenten Bearbeitung in einem Ausschuss bedürfen.

§ 2 Personelle Besetzung

- (1) Die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch den Diözesansynodalrat.
- (2) Der permanente Ausschuss Haushalt wird gemäß § 67 Abs. 3 SynO mit Mitgliedern aus den eigenen Reihen besetzt.
- (3) In andere permanente Ausschüsse werden Personen berufen, die Fachexpertise oder eine spezifische Perspektive auf die im Ausschuss zu beratende Thematik einbringen. Die Mitglieder müssen nicht Mitglieder synodaler Gremien sein. Personelle Ergänzungen beim Ausscheiden von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Diözesansynodalrates.
- (4) Jeder Ausschuss hat das Recht, bis zu drei Sachkundige als Mitglieder zu kooptieren.
- (5) Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätigen Personen darf ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen.

§ 3 Vorsitz, Geschäftsführung, Stimmrecht

- (1) Der permanente Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesansynodalrat.

- (2) Die Geschäftsführung der permanenten Ausschüsse Haushalt und Recht erfolgt gemäß § 67 Abs. 3 und 4. Die Geschäftsführung weiterer Ausschüsse ist im Einvernehmen mit dem Diözesansynodalrat durch die jeweils zuständige Bereichsleitung zu bestellen.

- (3) Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen haben im jeweiligen Ausschuss Antrags- und Mitspracherecht.

§ 4 Teilnahmerecht

Der Bischof, der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich, der Sprecher des Diözesansynodalrates und die Mitarbeiter des Diözesansynodalrates haben jederzeit das Recht der Teilnahme an den Sitzungen.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesansynodalrat oder der Vorstand des Diözesansynodalrates erteilt den Ausschüssen Arbeitsaufträge. Die Ausschüsse erstellen termingerecht entsprechende Vorlagen und regen darüber hinaus Aktivitäten im Diözesansynodalrat an.
- (2) Ein Ausschuss wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die geschäftsführende Stelle schriftlich mit den notwendigen Unterlagen in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (4) Die Ausschüsse richten Beratungsvorlagen und Anträge unmittelbar an den Vorstand des Diözesansynodalrates.

§ 6 Berichterstattung

- (1) Die Ausschüsse berichten ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig schriftlich dem Diözesansynodalrat (Protokoll/Bericht).
- (2) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Befassung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten muss.

- (3) Zum Ende der Amtsperiode erstellen die Ausschüsse auf Anforderung des Diözesansynodalamtes einen Bericht, der erledigte und unerledigte Beratungsgegenstände und weiter anstehende Aufgaben enthält. Diese Berichte werden vom Diözesansynodalamt zu einem Gesamtbericht an den Diözesansynodalrat zusammengestellt.
- (4) Der Versand der Einladungen und Protokolle erfolgt durch die jeweilige Geschäftsführung an
 - a) die Mitglieder des Ausschusses,
 - b) den Sprecher des Diözesansynodalrates,
 - c) das Diözesansynodalamt.
- (5) Das Diözesansynodalamt macht die Protokolle den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugänglich.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse des Diözesansynodalrates erhalten Fahrtkostenerstattung im Rahmen der jeweils gültigen Reisekostenverordnung.

Zu diesem Zweck sind Fahrtkostenbelege (Formblatt) in der jeweiligen Sitzung auszufüllen. Diese Belege werden von der Geschäftsführung dem Diözesansynodalamt zur Überweisung an die Mitglieder übergeben.

- (2) Belege über sonstige Sitzungskosten sind zur Erstattung an das Diözesansynodalamt einzureichen.

Beschlossen am 30. November 2024 in Wiesbaden-Naurod
Az.: 703A/36957/24/01/24

Nr. 342 Korrektur der Änderung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)

Die unter dem Datum vom 29. August 2024 verfügte Änderung der Haushaltsordnung zum 1. Oktober 2024 (vgl. Amtsblatt 2024, S. 436f.) ist dahingehend zu korrigieren, dass Art. 8 Absatz 2 mit Termin 1. Januar 2025 folgende Fassung erhält:

„Unter Würdigung der Bedarfsanmeldungen stellt der Diözesanökonom den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Dazu führt er insbesondere Gespräche mit dem Generalvikar bzw. dem Bischöflichen Bevollmächtigten und den Bereichs- sowie Regionalleitungen zur

Erörterung der eingereichten Bedarfsanmeldungen. Soweit die Bedarfsanmeldungen nach einheitlicher Maßgabe durch den Diözesanökonom zu einer wesentlichen Ausweitung (Zusatzantrag) führen, wird die Einbringung in den weiteren Beratungsgang vereinbart.

Sofern ein Dissens zwischen dem Diözesanökonom und dem fachlich Zuständigen besteht, werden beide Positionen in der kurialen Beratung sowie in der Beratung des Diözesansynodalrates dargelegt.

Die durch den Diözesansynodalrat auf Grundlage des § 63 Abs. 2 Buchst. b der Synodalordnung des Bistums Limburg getroffenen Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes sind bei der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.“

Limburg, 12. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 603F/50873/24/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 343 Änderung der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg g der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg

Die Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg vom 30. August 2023 (Amtsblatt 2023, 217–224) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Die Zählung der Absätze in § 1 wird dahingehend korrigiert, dass die bisherigen Absätze 3-9 zu den Absätzen 1–7 werden.

§ 1 Abs. 6 (korrigierter Zählung) erhält folgende Fassung:

„(6) Umgang mit anonymen Beschwerden

Anonyme Beschwerden werden registriert und zu den Akten genommen. Eine Beantwortung an den oder die Beschwerdeführerin kann naturgemäß nicht erfolgen. Eine Bearbeitung erfolgt grundsätzlich nicht.

Ausnahmen und damit zu bearbeitende Vorgänge sind:

- anonyme Beschwerden, deren Inhalt es nahelegt, dass der Sachverhalt inhaltlich der Interventionsordnung in der jeweils geltenden Fassung unterfallen könnte;
- anonyme Beschwerden, die inhaltlich mögliche begangene strafbare Handlungen nach Maßgabe des staatlichen wie kirchlichen Rechts thematisieren.

In diesen Ausnahmefällen wird die anonyme Beschwerde durch das Beschwerdemanagement dem Stabsbereich Aufsicht und Recht zugeleitet.

Es erfolgt im Übrigen lediglich eine statistische Aufstellung der eingegangenen anonymen Beschwerden, die hinsichtlich ihrer Zahl und Art der Fälle im regelmäßigen Bericht des Beschwerdenavigators auszuweisen sind (vgl. § 18).“

Limburg, 3. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/67033/24/01/15 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 344 Aktualisierung des Formulars „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“

Im Zuge der Anpassung von Formularen, die im Zusammenhang des Ehevorbereitungsprotokolls stehen, hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, das Formular „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ zu novellieren. Deutlicher als bisher soll durch die nun vorgesehene Formulierung „Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:“ zum Ausdruck gebracht werden, dass auf diesem Beiblatt die Gründe wenigstens stichpunktartig anzuführen sind, die für das Brautpaar maßgeblich sind. Auch wird durch die nun gewählte Formulierung deutlich gemacht, dass die Bitte um ein Nihil obstat nicht nur dann zu erfolgen hat, wenn die Brautleute von einer Zivileheschließung gänzlich absehen wollen, sondern auch dann, wenn die Zivileheschließung lediglich zu einem Zeitpunkt nach der kirchlichen Trauung folgen soll.

Das Formular, das ab sofort anzuwenden ist, wird den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache seitens des Fachteams Kirchliches Recht (sekretariat-kirchliches-recht@bistumlimburg.de; Tel. 06431 295-209) auf Anfrage zugeleitet.

Formular „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“:

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir und

(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Ehe recht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und

für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut Bräutigam

Pfarrer/Beauftragter

(Ende Formular)

Nr. 345 Totenmeldung

Am 6. Dezember 2024 verstarb Herr Dompfarrer em. Herrn Domkapitular em. Norbert Lixenfeld im Alter von 94 Jahren in Limburg.

Norbert Lixenfeld wurde am 5. Februar 1930 als drittes von fünf Kindern in Wilsenroth geboren. Er besuchte von April 1936 bis Februar 1941 die dortige Volksschule und wechselte danach auf die Städtische Oberschule Hadamar, dem späteren Fürst-Johann-Ludwig-Gymnasium, wo er im September 1949 das Zeugnis der Reife erlangte. Anschließend begann er seine philosophisch-theologischen Studien an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Zwei Freisemester verbrachte er am Grand Séminaire in Lille/Frankreich.

Am 8. Dezember 1956 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht. Nach einem Kuraufenthalt zur Festigung seiner Gesundheit war er zunächst vom 1. September 1957 bis zum 30. April 1962 Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul in Hofheim, danach bis Ende April 1965 in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt. In dieser Zeit war er der Christlichen Arbeiterjugend des Bistums sehr verbunden.

Vom 1. Mai 1965 bis zum 31. Dezember 1970 war er Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hofheim, in der er beispielhafte Aufbauarbeit leistete. Bleibend waren die von ihm geknüpften ökumenischen Kontakte mit der evangelischen Schwes-tergemeinde und ihrem Pfarrer. Diese Erfahrung wirkte sich langfristig in der späteren aktiven Mitwirkung bei der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Limburg und ihren vielfältigen ökumenischen Kontakten aus.

Zum 1. Januar 1971 wurde er vom Bischof als Dompfarrer an die Limburger Kathedrale berufen.

In dieser Funktion wurde er am 1. Februar 1971 in das Limburger Domkapitel aufgenommen, in dem er in der Folge ideenreich als Domkapitular mitwirkte. Darüber hinaus war er Dekan des Dekanats Limburg (vom 1. April 1976 bis zum 31. Dezember 1979) sowie erster Dekan des neuen Dekanats Limburg-Diez (vom 31. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1984). Nach einer zweimonatigen Zeit der Pfarrverwaltung von St. Hildegard in Limburg wurde ihm in Personalunion zum 1. Januar 1981 die Pfarrei St. Hildegard und zum 1. Februar 1983 die Pfarrei St. Josef in Limburg-Staffel übertragen.

Als Pfarrer am Limburger Dom war er zugleich Mitglied des Verwaltungsrates des St. Vincenz-Krankenhauses in Limburg. Unter großem Einsatz gelang es ihm, dass nach dem Weggang der Vinzentinerinnen weiterhin Ordensschwestern im Krankenhaus tätig sein konnten. Darüber hinaus war er lange Zeit stellvertretender Vorsitzender wie auch Vorsitzender des Schulausschusses. Seine Dienste in Limburg waren geprägt von der Sorge um die Menschen der Stadt und der Sorge um die Orte, an denen sie zu Gottesdiensten und zum Austausch zusammenkamen. So entwickelte er das Kolpinghaus zu einem Gemeindehaus und rückte die Kreuzkapelle auf dem Greifenberg nach einer gelungenen Renovierung als geistlichen Ort wieder neu ins Bewusstsein. Auf seine Initiative hin erfolgte die Gründung des Stammes der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Limburg Dom.

Seine Amtszeit als Pfarrer von St. Josef endete am 31. August 1991, die als Pfarrer von St. Hildegard zum 30. September desselben Jahres. Als Dompfarrer wirkte er bis zum 16. April 1997 und wurde zum gleichen Termin als Domkapitular emeritiert.

Zum 1. Mai 1997 wechselte er nach Dernbach, wo er bis zum 31. August 2005 als Krankenhausseelsorger am dortigen Herz-Jesu-Krankenhaus segensreich wirkte. Weiterhin spendete er in dieser Zeit im Auftrag des Bischofs an zahlreichen Orten des Bistums das Firmsakrament.

Zum 1. September 2005 trat Norbert Lixenfeld offiziell in den Ruhestand, zog nach Elz und übernahm dort sowie in Offheim priesterliche Dienste, unter anderem die regelmäßige Feier der Gottesdienste in den Seniorenheimen St. Josef und im Haus Elz. Von September bis Mitte Dezember 2006 trug er als Pfarrverwalter für die Pfarreien in Frickhofen, Dorndorf, Langendernbach und Thalheim Verantwortung. Später zog er in das St. Josefshaus in Elz, schließlich in das Haus Felizitas in

Limburg. Am 8. Dezember 2021 konnte er sein Eisernes Priesterjubiläum begehen.

Domkapitular Lixenfeld, von seinen Weggefährten liebevoll „Lixi“ genannt, war ein kontaktfreudiger Mensch. Seinem Eifer und seiner Zugewandtheit konnte sich niemand entziehen, auch nicht, wer zufällig und völlig unbekannt auf ihn traf. Er war Mitglied in vielen Vereinen und war als fröhlicher und einfühlsamer Hirte gerne unter Menschen. Freunde, Förderer und Unterstützer hatte er in vielen Ländern der Erde. 1981 begleitete er mehrmals während der Zeit des Kriegsrechtes in Polen Hilfstransporte bis nach Görlitz. Seit den 1970er-Jahren pflegte er Kontakte in mehrere Länder und warb Geld für verschiedene Projekte, vor allem für solche in Indien, Ruanda, den Philippinen, Japan, Tschechien, Bosnien und Herzegowina und Nordirland ein. Aus diesen vielfältigen Erfahrungen heraus erfolgte auf seine Initiative hin die Gründung des Vereins „Missions- und Nothilfe Limburg e. V.“ im Jahr 2006; 2021 wurde er vom Verein zu seinem Ehrenmitglied und Spiritus Rector ernannt. Seine letzte Auslandsreise führte ihn in diesem Zusammenhang im Jahr 2012 anlässlich der Einweihung und Einsegnung der St. Norbert Catholic Primary School und des St. Norbert Hostels nach Indien.

Für seine Verdienste wurde ihm anlässlich seines 60. Priesterjubiläums das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Der Deutsche Caritasverband zeichnete ihn mit dem Goldenen Caritasabzeichen aus.

Wir danken Herrn Domkapitular em. Norbert Lixenfeld für sein unermüdliches Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er im In- und Ausland gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Samstag, 14. Dezember 2024, im Limburger Dom gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Domherrenfriedhof.

Nr. 346 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 31. Dezember 2024 wird Pfarrer Michael VOGT vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Mit Termin 1. Januar 2025 wird Pater Sherin Dominik ELSY CM zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2025 wird Pfarrer Martin SAUER bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main ernannt.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.